

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von
Kindern in Kindergärten,
anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege
(Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG)**

Vorblatt

A. Zielsetzung und Wesentlicher Inhalt

Mit einem § 11 KiTaG soll den Trägern die Möglichkeit eingeräumt werden, in begründeten Fällen auf Antrag von den Normierungen des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) abzuweichen. Ziel ist es, einen weiten, aber rechtssicheren Rahmen zu eröffnen, damit neue Konzepte entwickelt und erprobt werden können. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an die Erprobung fortsetzen, ist die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen.

Zugleich soll § 2 Absatz 2 KiTaG an die bundesgesetzliche Norm angeglichen werden. Der Passus „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ ist aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts an die Formulierung in § 22 a Absatz 4 SGB VIII „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“ anzupassen.

Weiter soll eine Ergänzung im Fachkräftecatalog (§ 7 KiTaG) erfolgen.

Die Kinderpflegeausbildung wurde weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang wurde auch die Berufsbezeichnung geändert. Die Absolventinnen und Absolventen der weiterentwickelten Ausbildung sind berechtigt die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin und staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

Deshalb wird die neue Berufsbezeichnung in § 7 Absatz 2 Nr. 6 eingefügt.

B. Alternativen

keine

C. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Zu Änderung des § 2 Absatz 2 KiTaG:

Es handelt sich um eine Angleichung an bereits bestehendes Bundesrecht. Weitere Kosten entstehen nicht.

zu § 7 Absatz 2 Nr. 6:

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Zu § 11 KiTaG:

Kosten für das Land/ die Kommunen

In Baden-Württemberg tragen die Kommunen die Lasten der Kindertagesbetreuung. Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 29 c Finanzausgleichgesetz (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung mit 68 %. Zu den Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29 b FAG aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe eines Festbetrags.

Ziel der neuen Regelung ist unter anderem, trotz des Fachkräftemangels eine Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, damit die Kommunen den Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung besser erfüllen können.

Von den Möglichkeiten der neuen Norm sollen Modelle profitieren, die einem Beteiligungsprozess vor Ort entspringen; mithin Modelle, die den Möglichkeiten vor Ort entsprechen.

Aufgrund der Ressourcen- und Fachkräfteknappheit ist davon auszugehen, dass nach möglichst günstigen und möglichst wenig personalintensiven Modellen gesucht wird, um dennoch den bestehenden Rechtsansprüchen gerecht zu werden.

Zahlreiche Kostenfaktoren schlagen nicht zu Lasten der Erprobungsnorm zu Buche, da es hierfür bereits Regelungen gibt, so dass insoweit keine Mehrkosten anfallen. Dies betrifft die Regelung des § 1a KiTaVO (Ersatz einer Fachkraft durch zwei Zusatzkräfte; zwei Kinder mehr pro Gruppe), sowie die Regelung des § 7 Abs. 4 KiTaG, nach der der KVJS im Einzelfall geeignete Personen als Fachkraft zulassen kann.

Eine etwaige Neueröffnung von Gruppen ist auch bisher jederzeit möglich und - wenn Plätze fehlen - aufgrund der mit den Rechtsansprüchen einhergehenden Verpflichtung der Gemeinden, diese zur Verfügung zu stellen, auch geboten. In diesem Zusammenhang kann die Erprobungsnorm einer von weiteren Faktoren, wie zum Beispiel die konkrete Raumsituation, bestehende Bauvorschriften und Gesundheitsvorschriften, sein, die auch bei der Neueinrichtung einer Gruppe eine Rolle spielen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aus den auf § 11 neu KiTaG beruhenden Modellprojekten daher nicht mit relevanten Mehrkosten für die Kommunen und für das Land im Rahmen der Kleinkindförderung nach § 29 c FAG zu rechnen.

Will der Träger die Maßnahme nach Beendigung der Erprobung fortführen, ist zunächst die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen. Auf dieser Basis wird dann über die Fortführung und ggf. die flächendeckende Ausweitung des Modells unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehrkosten für das Land (§ 29 c FAG) zu entscheiden sein.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales–Landesjugendamt hat einen Prüfaufwand. Die hierdurch bedingten Kosten sind nicht bezifferbar, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang von der neuen Regelung seitens der Träger Gebrauch gemacht werden wird.

Zur Deckung seines Finanzbedarfs kann der KVJS Gebühren erheben oder von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen erheben (§ 9 JSVG). Kosten für das Land entstehen daher nicht.

D. Wesentliche Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung

Zu § 2 Absatz 2 KiTaG:

Teilhabe und Inklusion ist ein Recht von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder. Es handelt sich um eine Angleichung an geltendes Bundesrecht. Weitere Erwägungen können daher entfallen.

Zu § 7 Absatz 2 Nummer 6 KiTaG:

Erwägungen zur Nachhaltigkeit entfallen.

Zu § 11 KiTaG:

Bildungsleistungen der Bevölkerung sind ein wichtiger Bestimmungsfaktor für ein langfristiges volkswirtschaftliches Wachstum (Hanushek und Wößmann 2008, 2015). Frühe Bildung ist von wesentlicher Bedeutung, da bereits in den ersten Lebensjahren bei Kindern die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie und gute Teilhabemöglichkeiten gelegt werden. Gerade die frühen Lebensjahre haben einen großen Einfluss auf die persönliche und soziale Entwicklung eines Kindes. Neben den Familien sind Kindertageseinrichtungen die wichtigsten Orte, um die Entwicklung der Kinder zu begleiten und zu unterstützen. Kindertageseinrichtungen tragen somit wesentlich zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit bei. Seit August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Nach dem aktuell veröffentlichten Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2022 der Bertelsmann-Stiftung fehlen in Baden-Württemberg rund 58.000 Kita-Plätze, um im Jahr 2023 ein bedarfsdeckendes Angebot an Betreuungsplätzen bereitstellen zu können. Um den Rechtsanspruch auf Betreuung in Baden-Württemberg umsetzen bzw. gewährleisten zu können, bedarf es daher dringend der weiteren Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Dies zu unterstützen stellt ein erhebliches Landesinteresse dar. Neu geschaffene Plätze in der Kindertagesbetreuung stärken den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert wird.

Mit der neuen Regelung zu Erprobungen wird den Trägern von Kindertageseinrichtungen ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie unter Einbindung der Beteiligten vor Ort Konzepte entwickeln können, um Plätze in Kindertageseinrichtungen zu erhalten, zu schaffen und eine ausreichende Betreuungszeit anzubieten.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wird der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg gestärkt. Gerade in einer Situation eines zunehmenden Fachkräftemangels ist eine gute Versorgung und Betreuung der Kinder ein ernst zu nehmender Wirtschaftsfaktor. Vorrangig ist jedoch, dass sich eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung auf die späteren Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder auswirkt und damit zu deren individueller Lebensqualität, schließlich aber auch zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung entscheidend beiträgt.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme dazu beiträgt, dass entsprechend gut geförderte Kinder auch in ihrem weiteren Bildungsweg reüssieren. Gut gebildete, junge Menschen sind in ihrer weiteren Biographie ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor.

E. Sonstige Kosten für Private

Zu § 2 Absatz 2 KiTaG und § 7 Absatz 2 Nummer 6 KiTaG:

Es entstehen keine weiteren Kosten für Private

Zu § 11 KiTaG:

Kosten für freie Träger:

Es handelt sich um eine Norm, die Möglichkeiten zur Erprobung eröffnet. Es obliegt dem jeweiligen Träger zu entscheiden, ob er davon Gebrauch machen möchte. Kosten entstehen eventuell im Rahmen der Trägerhoheit, aber nicht auf Landesseite.

Für andere Private entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG) vom...

Artikel 1

Das Kindertagesbetreuungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 162), das zuletzt **wird gerade geändert, Datum noch eintragen** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“.

2. In § 7 Absatz 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Kinderpflegerinnen“ die Wörter „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistenten und sozialpädagogische Assistentinnen“ eingefügt.

3. Nach § 10 wird angefügt:

„§ 11 Erprobungen

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen nach § 1 Absatz 1 können auf Antrag im Rahmen von Erprobungen von den Regelungen dieses Gesetzes und den Regelungen der Kindertagesstättenverordnung abweichen. Die Regelungen des SGB VIII bleiben unberührt.

(2) Über Anträge nach Absatz 1 entscheidet der Kommunalverband für Jugend und Soziales–Landesjugendamt. Notwendige Abstimmungen mit anderen aufsichtsführenden Behörden erfolgen durch den Träger.

(3) Dem Antrag sind das Konzept, die Dauer der geplanten Erprobung sowie eine Darstellung des Beteiligungsprozesses auf örtlicher Ebene beizufügen.

(4) Erprobungen können für die Dauer von bis zu drei Jahren genehmigt werden. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an den nach Satz 1 genehmigten Zeitraum fortführen, hat er dem Verlängerungsantrag eine Darstellung und Bewertung der Maßnahme beizufügen, aus denen sich der Nachweis der Wirksamkeit der Maßnahme ergibt.

Artikel 2

Artikel 1 tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs

Mit der Änderung des § 2 Absatz 2 Satz 1 KiTaG wird der Passus „Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt“ aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts an die Formulierung in § 22 a Absatz 4 SGB VIII „Kinder mit Behinderungen und Kinder ohne Behinderungen sollen gemeinsam gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“ angepasst.

Mit einem § 11 KiTaG wird den Trägern die Möglichkeit eingeräumt, in begründeten Fällen auf Antrag von den Normierungen des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung abzuweichen. Ziel ist es, einen weiten, aber rechtssicheren Rahmen zu eröffnen, damit zeitlich und räumlich befristet neue Konzepte erprobt werden können. Der bundesrechtliche Rahmen des SGB VIII bleibt hiervon unberührt. Will der Träger das erprobte Modell im Anschluss an die Erprobung fortsetzen, ist die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen.

II. Alternativen

Keine.

III. Finanzielle Auswirkungen/ Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

zu Änderung des § 2 Absatz 2 KiTaG:

Es handelt sich um eine Angleichung an bereits bestehendes Bundesrecht. Weitere Kosten entstehen nicht.

zu Änderung des § 7 Absatz 2 Nummer 6 KiTaG:

Es entstehen keine weiteren Kosten.

zu § 11 KiTaG:

Kosten für das Land/ die Kommunen

In Baden-Württemberg tragen die Kommunen die Lasten der Kindertagesbetreuung. Das Land fördert die Betriebsausgaben der Kleinkindbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung mit 68 %. Zu den Kindergartenlasten erhalten die Gemeinden pauschale Zuweisungen nach § 29 b FAG aus der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe eines Festbetrags.

Ziel der neuen Regelung ist unter anderem, trotz des Fachkräftemangels eine Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen sicherzustellen, damit die Kommunen den Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung besser erfüllen können.

Von den Möglichkeiten der neuen Norm sollen Modelle profitieren, die einem Beteiligungsprozess vor Ort entspringen; mithin Modelle, die den Möglichkeiten vor Ort entsprechen.

Aufgrund der Ressourcen- und Fachkräfteknappheit ist davon auszugehen, dass nach möglichst günstigen und möglichst wenig personalintensiven Modellen gesucht wird, um dennoch den bestehenden Rechtsansprüchen gerecht zu werden.

Zahlreiche Kostenfaktoren schlagen nicht zu Lasten der Erprobungsnorm zu Buche, da es hierfür bereits Regelungen gibt, so dass insoweit keine Mehrkosten anfallen. Dies betrifft die Regelung des § 1a KiTaVO (Ersatz einer Fachkraft durch zwei Zusatzkräfte; zwei Kinder mehr pro Gruppe), sowie die Regelung des § 7 Abs. 4 KiTaG, nach der der KVJS im Einzelfall geeignete Personen als Fachkraft zulassen kann. Eine etwaige Neueröffnung von Gruppen ist auch bisher jederzeit möglich und - wenn Plätze fehlen - aufgrund der mit den Rechtsansprüchen einhergehenden Verpflichtung der Gemeinden, diese zur Verfügung zu stellen, auch geboten. In diesem Zusammenhang kann die Erprobungsnorm einer von weiteren Faktoren, wie zum Beispiel die konkrete Raumsituation, bestehende Bauvorschriften und Gesundheitsvorschriften, sein, die auch bei der Neueinrichtung einer Gruppe eine Rolle spielen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aus den auf § 11 neu KiTaG beruhenden Modellprojekten daher nicht mit relevanten Mehrkosten für die Kommunen und für das Land im Rahmen der Kleinkindförderung nach § 29 c FAG zu rechnen.

Will der Träger die Maßnahme nach Beendigung der Erprobung fortführen, ist zunächst die Wirksamkeit der Maßnahme nachzuweisen. Auf dieser Basis wird dann über die Fortführung und ggf. die flächendeckende Ausweitung des Modells unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehrkosten für das Land (§ 29 c FAG) zu entscheiden sein.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales–Landesjugendamt hat einen Prüfaufwand. Die hierdurch bedingten Kosten sind nicht bezifferbar, da nicht absehbar ist, in welchem Umfang von der neuen Regelung seitens der Träger Gebrauch gemacht werden wird.

Zur Deckung seines Finanzbedarfs kann der KVJS Gebühren erheben oder von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen erheben (§ 9 JSVG). Kosten für das Land entstehen daher nicht.

IV. Wesentliches Ergebnis der Nachhaltigkeitsprüfung

Zu § 2 Absatz 2 KiTaG:

Teilhabe und Inklusion ist ein Recht von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Kinder. Es handelt sich um eine Angleichung an geltendes Bundesrecht. Weitere Erwägungen können daher entfallen.

Zu § 7 Absatz 2 Nr.6 KiTaG:

Es entstehen keine weiteren Kosten.

Zu § 11 KiTaG:

Bildungsleistungen der Bevölkerung sind ein wichtiger Bestimmungsfaktor für ein langfristiges volkswirtschaftliches Wachstum (Hanushek und Wößmann 2008, 2015). Frühe Bildung ist von wesentlicher Bedeutung, da bereits in den ersten Lebensjahren bei Kindern die Grundlagen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie und gute Teilhabemöglichkeiten gelegt werden. Gerade die frühen Lebensjahre haben einen großen Einfluss auf die persönliche, kognitive und soziale Entwicklung eines Kindes. Neben den Familien sind Kindertageseinrichtungen die wichtigsten Orte, um die Entwicklung der Kinder zu begleiten und zu unterstützen. Kindertageseinrichtungen tragen somit

wesentlich zu Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit bei. Seit August 2013 besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres. Nach dem aktuell veröffentlichten Ländermonitoring Frühkindliche Bildungssysteme 2022 der Bertelsmann-Stiftung fehlen in Baden-Württemberg rund 58.000 Kita-Plätze, um im Jahr 2023 ein bedarfsdeckendes Angebot an Betreuungsplätzen bereitstellen zu können. Um den Rechtsanspruch auf Betreuung in Baden-Württemberg umsetzen bzw. gewährleisten zu können, bedarf es daher dringend der weiteren Schaffung von Betreuungsplätzen für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Dies zu unterstützen stellt ein erhebliches Landesinteresse dar. Neu geschaffene Plätze in der Kindertagesbetreuung stärken den Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg, da die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert wird.

Mit der neuen Regelung zu Erprobungen wird den Trägern von Kindertageseinrichtungen ein Instrument an die Hand gegeben, mit dem sie unter Einbindung der Beteiligten vor Ort Konzepte entwickeln können, um Plätze in Kindertageseinrichtungen zu erhalten, zu schaffen und eine ausreichende Betreuungszeit anbieten zu können.

Mit der Umsetzung der Maßnahme wird der Wirtschaftsstandort Baden-Württemberg gestärkt. Gerade in einer Situation eines zunehmenden Fachkräftemangels ist eine gute Versorgung und Betreuung der Kinder ein ernst zu nehmender Wirtschaftsfaktor. Vorrangig ist jedoch, dass sich eine qualitätsvolle frühkindliche Bildung auf die späteren Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder auswirkt und damit zu deren individueller Lebensqualität, schließlich aber auch zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung entscheidend beiträgt.

Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahme dazu beiträgt, dass entsprechend gut geförderte Kinder auch in ihrem weiteren Bildungsweg reüssieren. Gut gebildete, junge Menschen sind in ihrer weiteren Biographie ein wesentlicher Wirtschaftsfaktor.

V. Sonstige Kosten für Private

Zu § 2 Absatz 2 KiTaG und § 7 Absatz 2 Nr.6 KiTaG:

Es entstehen keine weiteren Kosten für Private

Zu § 11 KiTaG:

Kosten für freie Träger:

Es handelt sich um eine Norm, die Möglichkeiten zur Erprobung eröffnet. Es obliegt dem jeweiligen Träger zu entscheiden, ob er davon Gebrauch machen möchte. Kosten entstehen eventuell im Rahmen der Trägerhoheit, aber nicht auf Landesseite.

Für andere Private entstehen keine zusätzlichen Kosten.

B. Einzelbegründung

Zu § 2 Absatz 2 Satz 1:

Es handelt sich um eine Angleichung an geltendes Bundesrecht.

Zu § 7 Absatz 2 Nummer 6:

Die Kinderpflegeausbildung wurde weiterentwickelt. In diesem Zusammenhang wurde auch Berufsbezeichnung geändert. Die Absolventinnen und Absolventen der weiterentwickelten Ausbildung sind berechtigt die Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte sozialpädagogische Assistentin und staatlich anerkannter sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

Daher ist es erforderlich, die Berufsbezeichnung in § 7 Absatz 2 Nummer 6 zu ergänzen.

Zu § 11

Zu Absatz 1:

Mit Absatz 1 erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen die Möglichkeit, in begründeten Fällen auf Antrag von den Normierungen des KiTaG und der Kindertagesstättenverordnung abzuweichen.

Zu Absatz 2:

Für die Erteilung der jeweiligen Ausnahmegenehmigung ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales–Landesjugendamt als aufsichtführende Behörde zuständig. Weil mit einzelnen Modellen von den jeweils erteilten Betriebserlaubnissen abgewichen werden könnte, ist geregelt, dass der Träger die notwendigen Abstimmungen mit den für die Abweichung jeweils fachlich zuständigen aufsichtführenden Behörden herbeiführt. Dies soll dazu beitragen, den Prüfaufwand des Kommunalverbands für Jugend und Soziales–Landesjugendamt möglichst gering zu halten, und ihn dabei zu

unterstützen, über die Anträge sehr zeitnah entscheiden zu können. Ablehnende Entscheidungen sind wegen des Ausnahmecharakters zu begründen, denn im Regelfall werden die Modelle genehmigungsfähig sein.

Zu Absatz 3:

Dem Antrag sind die für eine Entscheidung notwendigen Unterlagen beizufügen. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung ist unter anderem, dass vor Ort ein Beteiligungsprozess stattgefunden hat.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Höchstdauer einer Erprobung. Eine generelle Evaluation des jeweiligen Modells ist nicht erforderlich. Ein Nachweis der Wirksamkeit der erprobten Regelungen wird lediglich dann gefordert, wenn das Modell fortgeführt werden soll.